

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der

# GERMO EDV Beratung und Dienstleistungen GmbH (nachfolgend GERMO)

Stand: September 2019

#### § 1 Allgemeines

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote durch GERMO. Wenn zwischen den Vertragsparteien ein Software Lizenz Vertrag, ein Software Kaufvertrag, ein Software Service Vertrag oder ein anderweitiger Vertrag vereinbart wurde, gelten die darin enthaltenen Regelungen vorrangig.
- 2. Die Geschäftsbedingungen von GERMO gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit dem Kunden in ihrer jeweils aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbarten schriftlich etwas anderes.
- 4. Wir sind berechtigt, unsere Geschäftsbedingungen zu ändern, indem wir den Kunden schriftlich oder in Textform über die Änderung informieren. Sofern der Kunde nicht widerspricht, treten die Änderungen ihm gegenüber einen Monat nach Mitteilung in Kraft.

### § 2 Vertragsschluss

- 1. Verträge mit uns kommen nur schriftlich oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns zu Stande.
- 2. Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung behalten wir uns vor, sofern sie zur Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen erforderlich sind.
- 3. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Weg übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:
  - a) In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d. h. sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Vertragspartner stammend.
  - b) Für unverschlüsselte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

### § 3 Leistungsumfang

- 1. Der Umfang der jeweils vertraglich geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und/oder unserer Auftragsbestätigung.
- 2. Im Rahmen des Vertriebs eigener Software umfassen unsere Leistungen die Auslieferung des Softwarepakets entweder über die Überlassung auf einem Datenträger oder im Wege des Downloads bzw. per ablauffähiger Installation und Integration in die Systemumgebung des Kunden. Im Falle des Downloads teilen wir dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten mit.
- 3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich.
- 4. Die Beschaffenheit und Funktionalität unserer Software ergibt sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen, dem jeweiligen Vertrag oder der Auftragsbestätigung sowie ggf. aus den Pflichtenheften von GERMO. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen, nicht jedoch als Garantien. Wir geben eine Garantie nur im Rahmen einer gesonderten schriftlichen und ausdrücklich mit "Garantie" bezeichneten Erklärung ab.
- 5. Sofern wir auf Grund gesonderter Vereinbarung kundenspezifische Anpassungen bzw. Erweiterungen der Software erbringen, können unsere Leistungen darüber hinaus die Problemanalyse, Organisation/Systemplanung, Programmierung, Dokumentation und Einweisung in die Verwendung der Programme umfassen.
- 6. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung der von uns geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 7. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 8. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen, etc.) bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns vor, unsere zu Testzwecken überlassene Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann daraus keinerlei Ansprüche herleiten.

GERMO AGB - Stand 26.09.2019 Seite 1 von 4



#### § 4 Pflichten des Kunden

- 1. Der Kunde ist zur Erbringung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.
- 2. Der Kunde hat die notwendigen technischen Einsatzumgebungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Er hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistung mittels Datenfernübertragung erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionstüchtig zu erhalten.
- 3. Bei Fehlermeldungen von Software hat der Kunde die aufgetretenen Symptome, bei dem von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von uns zur Verfügung gestellten Formulare. Mitarbeiter des Kunden sind zur Zusammenarbeit mit den von uns beauftragten Service-Mitarbeitern verpflichtet. Mängel und/oder Störungen im Betrieb mit der Software sind uns unverzüglich per E-Mail oder auf andere geeignete Weise zu melden.
- 4. Von uns mitgeteilte Passwörter oder Zugangsdaten für den Zugang zu Leistungen und Software sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.
- 5. Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Eine Datensicherung ist insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme erforderlich. Die vorgenommene Datensicherung ist uns im Rahmen einer Wartung oder Fehlerbeseitigung herauszugeben, um die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Kunde die gesicherten Daten nicht an uns heraus, so sind wir nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.
- Die von uns mitgeteilten Vorschläge und Maßnahmen zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind zwingend einzuhalten.

# § 5 Liefer- und Leistungszeiten

- 1. Von uns angegebene Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, wir hätten eine verbindliche Lieferzeit angegeben. Für den Fall, dass der voraussichtliche Leistungserbringungstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 2. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3. Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von uns nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung und/oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei uns, unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Leistungszeiten angemessen. Bei Verursachung durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten können wir den Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen

### § 6 Preise, Zahlungen

- 1. Es gilt der vereinbarte Preis für die Erbringung unserer Leistungen. Wurde ein Preis oder eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, so bestimmt sich dieser anhand unserer jeweils aktuellen Preisliste.
- 2. Im Falle eines mit uns abgeschlossenen Software Service Vertrages entrichtet der Kunde für die vereinbarten Leistungen eine jährliche Gebühr, die sich aus dem vereinbarten Servicesockelsatz und unserer jeweils gültigen Preisliste zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Die Vergütung wird in Form einer jährlichen Pauschale jeweils für ein Jahr im Voraus fällig.
- 3. Wir haben das Recht, den in der Auftragsbestätigung oder Auftragsvereinbarung eines Software-Service-Vertrages festgelegten Servicesockelsatz durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung angemessen zu ändern. Eine solche Anpassung ist frühestens 12 Monate nach Abschluss des Software-Service-Vertrages für eine bestimmte Software zulässig und darf die Gebühren des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraum nicht um mehr als 10 % überschreiten. Bei einer Erhöhung um mehr als 5 % des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraumes ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von einem Monat zum Tage des Inkrafttretens der neuen Vergütung zu kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Kunden bleibt unberührt.
- 4. Unsere Preise verstehen sich netto. Maßgeblich sind die Preise der aktuellen Preisliste zzgl. der jeweilig gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5. Schulungs-, Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 6. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig (maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs).
- 7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8. Schuldet uns der Kunde mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

GERMO AGB - Stand 26.09.2019 Seite 2 von 4



### § 7 Abnahme von Leistungen, Mängel

- 1. Wir gewährleisten, dass die von uns geschuldeten Leistungen frei von Mängeln und frei von Rechten Dritter sind.
- 2. Soweit uns eine M\u00e4ngelhaftung trifft, sind wir zur Nacherf\u00fcllung berechtigt. Die Nacherf\u00fcllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, im Falle von Software durch die Lieferung mangelfreier Software (z. B. Patches, Updates oder Upgrades) oder dadurch, dass wir M\u00f6glichkeiten aufzeigen, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden. Eine gleichwertige neue Programmversion oder gleichwertige vorhergehende Programmversionen, die den Fehler nicht enthalten, sind vom Kunden zu \u00fcbernehmen, wenn dies f\u00fcr ihn zumutbar ist. Wegen eines Mangels sind mindestens drei Nacherf\u00fcllungsversuche hinzunehmen. Das Recht des Kunden im Falle des Scheiterns der Nacherf\u00fcllung auf Minderung oder R\u00fcckritt vom Vertrag bleibt davon unber\u00fchrt. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haften wir gem\u00e4\u00df
  \u00e4
  \u0
- 3. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ablauffähiger Installation der Software anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht unverzüglich angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.
- 4. Sofern wir Werkleistungen erbringen, ist der Kunde verpflichtet, die Leistungen unverzüglich abzunehmen. Nimmt der Kunde unsere Leistungen nicht ausdrücklich ab, gelten diese 10 Tage nach Übergabe als abgenommen. Von uns auftragsgemäß erstellte und/oder installierte Software wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von uns testen. Funktioniert die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich die Abnahme erklären. Die Abnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung, noch eine Fehlermeldung bei uns ein, gilt das Werk als abgenommen.
- 6. Unsere M\u00e4ngelhaftung, sowie die M\u00e4ngelrechte des Kunden verj\u00e4hren im Fall von Werkleistungen innerhalb von 18 Monaten. Die Verj\u00e4hrungsfrist beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Alternativ beginnt sie mangels formeller Abnahme mit der Inbetriebnahme der betreffenden Software oder der Softwareteile. Die M\u00e4ngelhaftung endet im Fall von kaufvertraglichen Leistungen 12 Monate nach Lieferung der betreffenden Software oder Sache. Ausgenommen von der Verj\u00e4hrungsverk\u00fcrzung bleiben Anspr\u00fcche wegen vors\u00e4tzlicher Handlung und/oder Schadensersatzanspr\u00fcche gilt im \u00dcbrigen \u00e4 9.
- 7. Wir sind berechtigt, Mehrkosten daraus zu verlangen, dass die von uns gelieferte und/oder erstellte Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Ferner sind wir berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen, wenn eine uns gemeldete Störung der Software keinen Mangel darstellt.

### § 8 Rechte Dritter

1. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte an der Software gegen ihn geltend machen. In diesem Fall ermächtigt uns der Kunde, die Auseinandersetzung mit dem Dritten alleine zu führen. Solange wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, ist es dem Kunden untersagt, von sich aus die Ansprüche des Dritten ohne unsere Zustimmung anzuerkennen; wir wehren in diesem Fall die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellen den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Software) beruhen.

#### § 9 Haftung

- 1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf Grund der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, sowie für die Verletzung von Urheberrechten Dritten durch die vertragsgemäß genutzte Software.
- 2. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Dieser ist auf den jeweiligen Auftragswert (netto) beschränkt. Sollte der Auftragswert im Einzelfall nicht dem typischerweise vorhersehbaren Schaden entsprechen, so ist unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- Eine weitergehende Haftung unsererseits besteht nicht. Wir haften insbesondere nicht für Schäden Dritter, entgangenen Gewinn oder für Datenverluste.
- 4. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt sinngemäß auch für unsere gesetzlichen Vertreter sowie Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

GERMO AGB - Stand 26.09.2019 Seite 3 von 4



### § 10 Urheberrechte, Nutzungsrechte

- 1. Unsere Software ist urheberrechtlich geschützt.
- 2. Die Nutzungsrechte an von uns gelieferter Software und an von uns erbrachten Leistungsergebnissen richten sich nach den mit uns geschlossenen Verträgen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.
- 3. Die dem Kunden überlassene Software darf nur insoweit vervielfältigt, adaptiert, übersetzt, zur Verfügung gestellt, vertrieben, verändert, disassembliert, dekompiliert, zurückübersetzt oder mit anderer Software kumuliert werden, als dies durch unseren Lizenzvertrag oder das Gesetz gestattet wird.
- 4. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an von uns gelieferter und/oder erstellter Software oder Softwareteilen ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software.
- 5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen von der Software nicht entfernt oder verändert werden.

### § 11 Eigentumsvorbehalt und Widerrufsrecht

- Das Eigentum an von uns gelieferten Produkten, sowie die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat der Kunde lediglich ein vorläufiges, lediglich schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- 2. Wir sind berechtigt, die Nutzungsrechte an der von uns zur Verfügung gestellten Software aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder schwerwiegend gegen die Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Urheberrechte sowie anderweitige Rechte grob missachtet.
- 3. Mit Zugang des Widerrufs enden sämtliche Nutzungsrechte des Kunden.

### § 12 Schulungen, Beratungen, sonstige Dienstleistungen

- 1. Wir erbringen Schulungen und Beratungen sowie anderweitige Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten nur, soweit dies schriftlich gesondert vereinbart wurde. Inhalt und Umfang dieser Leistungen richten sich ausschließlich nach der jeweils getroffenen schriftlichen Vereinbarung.
- 2. Sofern wir die in Ziff. 1 genannten Leistungen erbringen, erfolgen diese nach unserer Wahl beim Kunden oder an einem in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Ort.
- 3. Wir sind berechtigt, einen Schulungs- oder Beratungstermin aus wichtigem Grund abzusagen. Wir werden dem Kunden die Absage des Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten. Es gelten die aktuellen Schulungsbedingungen, nachzulesen auf unserer Webseite und im Workshopkatalog.
- 4. Die Kosten der in Ziff. 1 genannten Leistungen trägt der Kunde. Sie sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht im Kaufpreis, Mietpreis und/oder Lizenzgebühr unserer Produkte, sowie nicht im Software Service Vertrag enthalten.
- 5. Unsere Haftung für die Erbringung der sonstigen Leistungen ist gemäß § 9 beschränkt.

### § 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

- Sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. und der DS-GVO verarbeitet.
- 2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, d. h. sie weder direkt noch indirekt Dritten zu offenbaren, sie zu verbreiten oder sie zu veröffentlichen. Vertrauliche Informationen sind hierbei alle in mündlicher oder schriftlicher Form ausgetauschten Geschäfts-, Marketing-, technische, wissenschaftliche, finanzielle und andere Informationen, Spezifikationen, Software oder Verfahrenstechniken einer Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen, welche zum Zeitpunkt der Offenbarung durch eine der Vertragsparteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als vertraulich (oder mit einer ähnlichen Kennzeichnung) gekennzeichnet sind, oder unter vertraulichen Umständen mitgeteilt werden. Die Parteien legen diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und evtl. mit der Durchführung der Arbeiten ganz oder teilweise beauftragten Dritten auf.

# § 14 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und/oder Ergänzungen aller vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform.
- 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unser Sitz in Sindelfingen.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

GERMO AGB - Stand 26.09.2019 Seite 4 von 4